

Ausführungsbestimmungen zu § 5 lit. I) des Lizenzvertrages Abtretung von Geldforderungen gegenüber dem DFL e.V.

A. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Ein Bearbeitungszeitraum von 14 Tagen ist einzuplanen. Der Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung zur Abtretung erteilt sein soll, ist anzugeben. Beim Antrag auf Zustimmung zur Abtretung ist eine Übersicht über sämtliche weitere Abtretungen von Forderungen gegenüber dem DFL e.V. nebst den korrespondierenden Abtretungsempfängern beizufügen.
2. Dem Antrag sind sämtliche notwendigen Informationen beizufügen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind z.B. Verträge, Sicherungsfreigaben anderer Kreditinstitute, etc.
3. Die Zustimmung zur Abtretung erfolgt durch die DFL GmbH im Namen des DFL e.V.. Eine Zustimmung erfolgt ausschließlich für die folgende Saison. Möglichen Abtretungen für spätere Zeitpunkte wird nicht zugestimmt.
4. Die aktuell kommunizierten Zahlungszeitpunkte der DFL GmbH, derzeit 1.8., 1.11., 1.2., 1.5. stellen lediglich eine zeitliche Orientierung dar und keinen vertraglich zugesicherten Zahlungszeitpunkt.
5. Sämtliche im Zusammenhang mit einer Abtretung bei DFL GmbH/ DFL e.V. entstehenden gesonderten Kosten sind vom beantragenden Club zu tragen, z.B. Kosten von Auslandsüberweisungen, Übersetzungen, etc. Die DFL GmbH behält sich insbesondere bei umfangreichen Dokumenten vor, diese übersetzen zu lassen. Die Kosten als auch die möglichen Zeitverzögerungen gehen in diesem Fall zu Lasten des beantragenden Clubs. Der Club ist jedoch nicht gehindert, übersetzte Dokumente im Vorfeld einzureichen.

B. Spezielle Rahmenbedingungen / Notwendige Bestätigungen durch den Abtretungsempfänger

1. Der Club und der Abtretungsempfänger erkennen an, dass eine sog. „TV-Rate“ nur einheitlich an ein Kreditinstitut abgetreten werden kann und daher der DFL e.V. einer Aufteilung der Rate und Abtretung von Teilforderungen an mehrere Abtretungsempfänger nicht zustimmen wird. Die Rechnungsstellung etc. gegenüber dem DFL e.V. erfolgt durch den Club bzw. die Gutschrifterteilung an den Club durch den DFL e.V.. Der Abtretungsempfänger wird im Rahmen eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter gegenüber dem DFL e.V. und gegenüber dem Club erklären, die abgetretene Forderung weder ganz noch in Teilen ohne Zustimmung des DFL e.V. weiter abzutreten.

Es ist, ggf. sinngemäß, folgende Formulierung in den Verträgen zu wählen: „Der Erwerber verpflichtet sich, keine weitere Abtretung oder Teilabtretung der Forderung jedweder Art vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch gegenüber dem DFL e.V.“

2. Hinsichtlich der Angabe von Kontoverbindungen ist immer eine ausdrückliche schriftliche Erklärung auch des Clubs erforderlich. Einseitige Weisungen des Abtretungsempfängers (z.B. Kreditinstitut) wird der DFL e.V. nicht berücksichtigt. Dies ist im Rahmen der Abtretungsvereinbarung zwischen Club und Kreditinstitut zu beachten. Die Auszahlung des DFL e.V. erfolgt somit auf ein Konto des Clubs, welches beim Abtretungsempfänger geführt sein kann. Der Club wird von dem Abtretungsempfänger zur Einziehung der Forderung gegenüber dem DFL e.V. ermächtigt.

Folgende Einzugsermächtigung ist, ggf. sinngemäß, zu verwenden:

Der Erwerber ermächtigt den Club, die an den Erwerber abgetretene Forderung im eigenen Namen, aber für Rechnung des Erwerbers einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Erwerber verpflichtet sich, von seiner Befugnis zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem DFL e.V. solange abzusehen, wie die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen wurde. Diese Verpflichtung gilt im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch gegenüber dem DFL e.V.. Im Fall des Widerrufs ist der Erwerber verpflichtet, den DFL e.V. unverzüglich über den Widerruf und den Grund des Widerrufs in Kenntnis zu setzen.

Die Korrespondenz/Kommunikation des DFL e.V., z.B. über Auszahlungszeitpunkte, die

exakte Höhe der einzelnen Rate, etc., erfolgt auch nach einer Abtretung ausschließlich mit dem Club, was durch eine Empfangsvollmacht seitens des Clubs und dem Abtretungsempfänger veranlasst wird. Abtretungsempfänger werden somit nicht in die Kommunikation an die Clubs aufgenommen.

Folgende Empfangsvollmacht ist sinngemäß zu verwenden:

„Der Erwerber bevollmächtigt den Club zur Entgegennahme aller Willenserklärungen und geschäftsähnlichen Handlungen des DFL e.V., die sich auf die abgetretene Forderung beziehen, insbesondere zur Entgegennahme von Abrechnungen oder Mitteilungen über Auszahlungszeitpunkt und Höhe der abgetretenen Raten aus dem Entgelt für die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist der Erwerber verpflichtet, den DFL e.V. unverzüglich über den Widerruf und den Grund des Widerrufs in Kenntnis zu setzen.“

3. Der Abtretungsempfänger wird von der Geltendmachung von etwaigen auf den Abtretungsempfänger nach § 401 BGB ebenfalls übergehenden Rechnungslegungs- und Auskunftsrechten gegenüber dem DFL e.V. absehen, mit der Folge, dass der Abtretungsempfänger diese Auskunftsrechte ausschließlich gegenüber dem Club geltend machen kann.
4. Etwaige Aufrechnungen von Forderungen des DFL e.V. (z.B. Verbandsabgaben, offene Forderungen der DFL-Gruppe, Verrechnungen mit anderen die Clubabrechnung betreffenden Forderungen, z.B. Abgaben aus Zuschauerabgaben, mögliche VBG/GEMA-Abgaben) gegen die Forderung des Clubs aus Abrechnung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung bleiben trotz Abtretung möglich.
 - a. Der DFL e.V. wird seine Zustimmung daher nur bzgl. der Summe erteilen, die sich nach Abzug der
 - Verbandsabgaben (DFL e.V., DFL GmbH und DFB),
 - möglichen weiteren Abgaben, z.B. an die VBG/GEMA,
 - Verbandsstrafen,
 - weiteren offenen sonstigen Forderungen des DFL e.V. bzw. der DFL-Gruppe aus dem normalen Liefer- und Leistungsverkehr mit dem Club,
 - weiteren Bestandteile, die durch offizielle Rundschreiben oder die Statuten vorgegeben sind bzw. noch vorgegeben werden, von den Anteilen des Clubs an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung ergibt.
 - b. Zur ggf. notwendigen Herstellung einer Aufrechnungslage bzgl. zukünftiger anderer Forderungen soll sich der Abtretungsempfänger verpflichten, auf

Verlangen des DFL e.V. in Höhe des benötigten Aufrechnungsvolumens die abgetretene Forderung an den Club rückabzutreten.

C. Antragstellung

Die Anträge selbst sind, wie in der Vergangenheit auch, bei der DFL GmbH und dort entweder bei dem jeweiligen Direktor Finanzen, Lizenzierung oder Recht einzureichen.

D. Weitere Bearbeitung

Sollte der Abtretung unter den obigen Voraussetzungen zugestimmt worden sein, sind sämtliche Änderungen, sofern es sich nur um einfache Änderungen handelt, spätestens sieben Tage vor den jeweiligen Clubabrechnungsterminen zu kommunizieren. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über den Finanzbereich der DFL GmbH, derzeit:

- Frau Wertebach, barbara.wertebach@bundesliga.de,
- Herr Degenhart, joerg.degenhart@bundesliga.de.

Aufgrund der einzuplanenden Bearbeitungszeit von 14 Tagen müssen Anträge, damit diese bei der Clubabrechnung Berücksichtigung finden können, 3 Wochen vor dem jeweiligen Auskehrungstermin eingereicht werden.